

Satzung

über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Attenhausen in der Neufassung vom 21. März 2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 und des § 19 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Ortsgemeinderat Attenhausen in seiner Sitzung am 20. März 2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i.S.d. § 30 Abs. 1 und 3, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan "Am Altewingert - Steinfeldchen"

Bebauungsplan "Am Dorfgemeinschaftshaus"

Bebauungsplan "Auf dem Bangert"

Bebauungsplan "Wiesenstraße"

Bebauungsplan "Wiesenstraße, 1. Erweiterung"

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Attenhausen vom 20. August 1998 in der Fassung vom 08. Oktober 1998 außer Kraft.

Attenhausen, 21. März 2002
Ortsgemeinde Attenhausen

.....
Dieter Ebertshäuser
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, 22. März 2002
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

.....
Udo Rau
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“ Nr. 14 vom 03. 04. 2002 öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 03. 04. 2002
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

.....
Udo Rau
Bürgermeister